



Amt für Schule und  
Weiterbildung  
Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien  
13.03.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Ehling  
Frau Pohl  
Telefon: 492-4000  
Telefon: 492-5100  
Ehling@stadt-muenster.de  
PohlA@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung  
Teilprojekt Schulsozialarbeit: Erweiterung und Neuverteilung der kommunalen  
Personalressourcen für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

Beratungsfolge

12.06.2018	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
12.06.2018	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
13.06.2018	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
19.06.2018	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
04.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
04.07.2018	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt,

1.1. dass im Rahmen der Neuverteilung für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 das kommunal steuerbare Personal der Schulsozialarbeit und der Förderinseln indikatoren gestützt und bedarfsorientiert auf Grundlage der bestehenden Personalressourcen und innerhalb der Schulstufen verteilt wird.

1.2. die zusätzlichen Mittel aus der Inklusionspauschale in Höhe von 456.000 Euro für das Schuljahr 2018/2019 anteilig für die Finanzierung der Schulsozialarbeit / Förderinseln sowohl für die Primarstufe als auch für die weiterführenden Schulen mit insgesamt 5,25 S12-Vollzeitäquivalenten<sup>1</sup> einzusetzen. Die Stellen erhalten die Freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>1</sup> Die Bewertung der Stellen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt“

- 1.3. dass ab dem Schuljahr 2019/2020 ff die Personalressourcen der kommunalen Schulsozialarbeit im Rahmen der jährlichen Inklusionspauschale in Höhe von derzeit insgesamt 597.000 Euro für die Finanzierung der Schulsozialarbeit / Förderinseln eingesetzt werden.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Bedarfsbemessung und Neuverteilung der kommunal steuerbaren Personalressourcen für die Schulsozialarbeit und Förderinseln ab dem Schuljahr 2020/2021 ff in einem zweijährigen Turnus erfolgt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidungen sind wie folgt zu finanzieren:

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	03 01	Leistungen für Schulen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018	85.530	
			2019 ff.	205.270	
Produktgruppe	06 03	Förderung von benachteiligten jungen Menschen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018	51.620	
			2019 ff.	123.890	

Die in 2018 zur Finanzierung der 5,25 zusätzlichen Vollzeitäquivalente bei den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 137.150 Euro werden gemäß § 83 GO NW überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen der Inklusionspauschale in der Produktgruppe 16 01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“.

Die ab 2019 zur Finanzierung der 5,25 zusätzlichen Vollzeitäquivalente bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 329.160 Euro werden in den Haushaltsplan-Entwurf 2019 aufgenommen.

### **Begründung:**

#### **1. Ausgangslage – Beschlüsse zur Neuausrichtung der Schulsozialarbeit**

Mit dem Ziel, aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu begegnen und erfolgreiche, wirkungsvolle sowie nachhaltige Entwicklungsperspektiven für gerechte Bildungs- und Zukunftschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene zu schaffen, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster in seiner Sitzung am 06.05.2015 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zu entwickeln (vgl. Vorlage V/0283/2015).

Mit der Vorlage zum „Prozess und Aufbau einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung“ (V/0734/2015) hat der Rat der Stadt Münster am 16.12.2015 beschlossen, als erstes Teilprojekt dieser gemeinsamen Planung mit der Neukonzeptionierung der Schulsozialarbeit in Verbindung mit der Entwicklung eines stadtweiten Indikatorenmodells zur Ermittlung der allgemeinen Bedarfe zu beginnen.

Auf dieser Grundlage wurde mit der „Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018“ ein aufeinander abgestimmtes kommunales Gesamtkonzept von Jugendhilfe und Schule verfolgt mit dem Ziel, in einem ersten Schritt einen bedarfsorientierten, aufeinander abgestimmten und nachvollziehbaren Ressourceneinsatz der in kommunaler Verantwortung stehenden Schulsozialarbeiter/-innen herbeizuführen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit in der Stadt Münster unterstützt dabei grundsätzlich das Bestreben, allen Kindern und Jugendlichen gute Bedingungen des Aufwachsens zu bieten, sie frühzeitig und gezielt zu fördern, Ungleichheiten so weit wie möglich auszugleichen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es jedem Kind ermöglichen seine individuellen Entwicklungs- und Bildungspotentiale auszuschöpfen.

In gemeinsamer Verantwortung haben das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Amt für Schule und Weiterbildung die Grundlagen für eine datenbasierte Neuausrichtung der kommunalen Personalressourcen der Schulsozialarbeit entwickelt und die Arbeitsschritte und Teilergebnisse u.a. zu der Auswahl und Gewichtung der Indikatoren und den kommunal steuerbaren Personalressourcen mit den Beteiligten des „Runden Tisches“, bestehend aus Vertreter/-innen der Schulformen, Schulaufsicht, Freie Träger der Jugendhilfe und der Fachpolitik, kommuniziert und abgestimmt. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die schulscharfen Bedarfe und die Neuverteilung der kommunal steuerbaren Personalressourcen sowohl für die Primarstufe (inkl. Förderinseln) als auch für die weiterführenden Schulen ermittelt. Das Ergebnis wurde mit der Vorlage „Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung – Teilprojekt: Neuausrichtung Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018“ (V/0741/2016) dargestellt.

Am 14. Dezember 2016 hat der Rat der Stadt Münster mit einer Ergänzungsvorlage (V/0741/2016/1. Erg.) u.a. beschlossen, dass im Rahmen der Neuausrichtung das kommunal steuerbare Personal der Schulsozialarbeit indikatoren gestützt und bedarfsorientiert innerhalb der bestehenden Personalressourcen und Schulstufen verteilt wird und die Bedarfsbemessung und Umverteilung der Schulsozialarbeit zunächst für ein Jahr zum Schuljahr 2017/2018 im Rahmen einer Modellphase und ab dem Schuljahr 2018/2019 in einem zweijährigen Turnus vorgenommen wird.

Mit der Vorlage zur „Weiterentwicklung der Förderangebote für Grundschulkinder im offenen Ganztags – weiterer Ausbau der Förderinseln“ (V/0758/2016), wurde zum 1. Januar 2017 an vier weiteren Grundschulen jeweils eine Förderinsel eingerichtet, so dass derzeit 24 Grundschulen in der Stadt Münster zusätzlich zu den kommunalen Schulsozialarbeiter/-innen von einer Förderinsel mit jeweils einer halben Stelle profitieren. Die Auswahl der vier Grundschulen erfolgte im Rahmen einer gesonderten Auswertung ebenfalls auf Basis des für die Primarstufe entwickelten Indikatorentableaus zur Neuausrichtung der Schulsozialarbeit. Wesentliche Ziele der Arbeit innerhalb der Förderinseln sind der Abbau von Benachteiligungen durch eine intensive Förderung der individuellen Fähigkeiten des Kindes durch eine heilpädagogische Fachkraft, sein Verbleib im Regelschulsystem und die Vermeidung weitergehender Hilfen.

Im Zuge der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit und in dem Bestreben gemeinsame Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit weiterzuentwickeln, wurden in einem abgestimmten Verfahren Kriterien für die Umsetzung des Personaleinsatzes der Schulsozialarbeiter/-innen zum Schuljahr 2017/2018 definiert. Weitere gemeinsame Qualitätsbausteine wurden mit dem überarbeiteten Aufgabenprofil „integrierte Schulsozialarbeit“, der Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen sowie dem Abschluss der Kooperationsvereinbarungen mit allen Schulen herbeigeführt. Die Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses wurden mit der Berichtsvorlage "Umsetzung der Neuausrichtung Schulsozialarbeit - Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses" (V/0580/2017) dargestellt.

## 2. Datengrundlagen für die Neuverteilung der kommunalen Personalressourcen für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

Mit dem Ziel, eine systematische, objektive, fortschreibbare und für alle Beteiligten nachvollziehbare Bemessungsgrundlage für den bedarfsorientierten Einsatz der Schulsozialarbeiter/-innen zu entwickeln, wurden erstmals mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 entsprechende Datengrundlagen erhoben, Indikatoren für die Verteilung der Personalressource der Schulsozialarbeiter/-innen jeweils für die Primar- und Sekundarstufe definiert, ausgewertet und gewichtet und in einem Indikatorentableau zusammengeführt.

Das ämterübergreifend entwickelte Indikatorentableau sowie die definierten Grundsätze für die Verteilung der Personalressourcen und die gemeinsame Bestandsaufnahme über das nicht-lehrende pädagogische Personal der Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung, bildeten somit die Grundlage für die rechnerische Neuverteilung der steuerbaren Personalressourcen zum Schuljahr 2017/2018.

### 2.1 Datengrundlagen für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

Auf Grundlage des zum Schuljahr 2017/2018 entwickelten Indikatorentableaus und den hierzu erfolgten Rückmeldungen der Schulen, politischen Gremien und AG`s gem. § 78 SGB VIII, hat die Verwaltung im Hinblick auf die Neuverteilung der Personalressourcen zum Schuljahr 2018/2019 einen intensiven Fachdiskurs bzgl. der Grundsätze der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit inklusive der Eckpunkte des Indikatorentableaus und der Bemessung der Personalressourcen geführt. Dabei wurden auch die bereits mit der Vorlage V/0741/2018 erklärten selbstverpflichteten Prüfaufträge bzgl. der Erhebung der schulscharfen SGB II Daten für die Primarstufe und die Werthaltigkeit des Indikators Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf einbezogen.

#### 2.1.1 Prüfergebnisse:

- Absolute / relative Zahlen

Im Zuge der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 wurde die Berechnung des Indikators „Anteil der Schüler/-innen mit Anspruch auf SGB II“ auf Basis relativer Zahlen sowohl auf der schulischen als auch auf der politischen Ebene diskutiert.

Die Fachämter haben sich hiermit intensiv auseinandergesetzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, weiterhin relative Zahlen zugrunde zu legen, da mit der Schulsozialarbeit im Schwerpunkt nicht alle quantitativen Bedarfe bzw. individuelle Einzelfallhilfen abgedeckt werden können und mit dem Indikatorentableau vielmehr das Ziel verfolgt wird, die ungleiche Zusammensetzung bzw. die ungleichen Voraussetzungen und Ressourcen der Schüler/-innen an einer Schule abzubilden. Für die Ermittlung der sozialen Schulstruktur ist deshalb nicht allein entscheidend, wie viele Schüler/-innen in absoluten Zahlen SGB II-Leistungen erhalten. Vielmehr ist dies in Relation zur Größe des Schulsystems zu betrachten. Um demzufolge beurteilen zu können, ob sich sozial benachteiligte Schüler/-innen an bestimmten Schulen konzentrieren, ist die Gesamtzahl der Schülerschaft ins Verhältnis zu setzen. Zudem haben Prüfläufe gezeigt, dass größere Schulsysteme bei Anwendung absoluter Zahlen alleine aufgrund ihrer Größe höhere Indikatorenpunkte erreichen als kleinere Schulsysteme.

Dennoch stehen für darüber hinausgehende Bedarfe weitere Unterstützungssysteme wie z. B. die mobile BuT-Schulsozialarbeit, eine Erhöhung von Sekretariatsstunden für BuT-Anträge, das Mobile und Flexible Team und die Fallscoots für neu zugewanderte Schüler/-innen zur Verfügung.

- Indikator „Anteil Schüler/-innen mit festgestelltem AO-SF-Bedarf, Faktor 1 statt 2

Die Landesregierung hat angekündigt, bei der Umsetzung der schulischen Inklusion umzusteuern. Bisher fehlen jedoch Konkretisierungen. Das weitere Vorgehen des Landes sowie die damit verbundene Entwicklung des Inklusionsprozesses bleiben daher abzuwarten. Damit ist dieser Indikator aus heutiger Sicht nur bedingt stabil.

Hinzu kommt, dass nur Schüler/-innen abgebildet werden, die das formale AO-SF-Verfahren durchlaufen haben. Schüler/-innen, die darüber hinaus intensiv und umfassend sonderpädagogisch nach einem Förderplan unterrichtet werden, werden dagegen nicht zahlenmäßig erfasst. Um dem Wunsch der Politik und Schulen gerecht zu werden, sonderpädagogische Förderbedarfe

zu berücksichtigen, wird zukünftig dieser Indikator nur noch einfach statt zuvor zweifach gewichtet. Nach Einschätzung der Fachabteilungen beider Ämter sind können mit einer einfachen Gewichtung die Bedarfslagen der Schulen insgesamt differenzierter abgebildet werden.

- Sozioökonomischer Status

Um die sozialen Strukturen bzw. Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen möglichst differenziert erheben zu können, wurde im Rahmen der Neuausrichtung der kommunalen Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 erstmals modellhaft und mit Unterstützung der abgeschotteten Statistikdienststelle der Stadt Münster der schulscharfe Anteil der Schüler/-innen mit Anspruch auf SGB II Leistungen ermittelt,

Aufgrund der positiven Datenanalyse wurde die Erhebung dieser sogenannten „schulscharfen SGB II Daten“ auch für die Primarstufe zur Ermittlung der Bedarfe zum Schuljahr 2018/2019 angestrebt.

Die Schulen und die AG`s gem. § 78 SGB VIII haben zudem mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit angeregt, auch die Schüler/-innen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zu berücksichtigen. Im vorletzten Jahr lagen hierzu aufgrund der heterogenen und sich schnell verändernden Gruppe an den Schulen keine validen Zahlen vor.

Mittlerweile haben die meisten Flüchtlinge das Asylverfahren durchlaufen und Integrations- und Sprachkurse absolviert, so dass in der Regel nun die Jobcenter für den Lebensunterhalt aufkommen. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der Kinder im SGB II-Bezug auch in Münster deutlich angestiegen ist.

Unabhängig davon ermöglicht die Grundqualität der Daten darüber hinaus auch eine Ermittlung von schulscharfen Daten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auf dieser Grundlage und mit der Intention, möglichst alle Schüler/-innen und Schüler zu erfassen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, haben die Planungsfachkräfte der beiden Fachämter mit der abgeschotteten Statistikstelle der Stadt Münster einen erweiterten nachhaltigen Indikator entwickelt, der in der Lage ist, den sozioökonomischen Status der münsterschen Schülerschaft in seiner Gesamtheit abzubilden und folgende Transferleistungen erfasst:

- SGB II Leistungen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB XII Hilfen zum Lebensunterhalt

### **2.1.2 Indikatorentableau – Grundlage für die rechnerische Neuverteilung der Personalresource Schulsozialarbeit zu den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020**

Auf Grundlage der mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 getroffenen Festlegungen und unter Einbeziehung der unter 2.1.1 dargestellten Prüfläufe, wurden jeweils drei Indikatoren bzw. Kennzahlen für die Neuverteilung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2018/2019 definiert.

Pro Schulstandort konnte auf Basis der in jeweils vier Bewertungsgruppen kategorisierten und gewichteten Daten ein Gesamtpunktwert von max. 21 Indikatorenpunkten im Primarbereich bzw. 15 Indikatorenpunkten für die Weiterführenden Schulen erzielt werden (vgl. nachfolgende Abbildungen). Im Folgenden werden die ausgewählten Indikatoren sowie die Auswertungsergebnisse für die jeweilige Schulstufe dargestellt.

Indikatortableau zum Schuljahr 2018/2019 für die Primarstufe				
		Bewertungsgruppe	Faktor	Indikatorenpunkte
Indikatoren	Anzahl Schüler/-innen (Erhebung Sept. 2017)	0	x 1	0
		1		1
		2		2
		3		3
	KIdS-Indikator (Kompetenzindikator der Schulanfänger; Daten Schuleingangsuntersuchung 2014 - 2017)	0	x 3	0
		1		3
		2		6
		3		9
	NEU: Sozioökonomischer Status der Schüler/-innen (Erhebung Sept. 2017)	0	x 3	0
		1		3
		2		6
		3		9
Indikatorenpunkte	je Grundschule			0 - 21 Punkte

Auf Basis der gewichteten Indikatorenpunkte konnte zum Schuljahr 2018/2019 im Primarbereich ein Gesamtpunktwert von max. 21 Indikatorenpunkten pro Schulstandort erzielt werden.

Für die Grundschulen wurden mit einem Personalbestand von 20,25 VZÄ insgesamt 459 Indikatorenpunkte erzielt, so dass folgende Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt wurde:

Ergebnis: 20,25 VZÄ / 459 Indikatorenpunkte = 0,044 Stellenanteile pro Indikatorenpunktwert

Indikatortableau zum Schuljahr 2018/2019 für die Weiterführenden Schulen				
		Bewertungsgruppe	Faktor	Indikatorenpunkte
Indikatoren	Anzahl Schüler/-innen (Erhebung Sept. 2017)	0	x 1	0
		1		1
		2		2
		3		3
	Anteil Schüler/-innen mit festgestelltem AO-SF Bedarf (Erhebung Sept. 2017)	0	NEU x 1	0
		1		3
		2		6
		3		9
	NEU: Sozioökonomischer Status der Schüler/-innen (Erhebung Sept. 2017)	0	x 3	0
		1		3
		2		6
		3		9
Indikatorenpunkte	je Weiterführende Schule			0 - 15 Punkte

Auf Basis der gewichteten Indikatorenpunkte konnte zum Schuljahr 2018/2019 ein Gesamtpunktwert pro Schulstandort von max. 15 Indikatorenpunkten für jede weiterführende Schule erzielt werden.

Bei den weiterführenden Schulen wurden mit einem zu verteilenden Personalbestand von 22,75 VZÄ insgesamt 155 Indikatorenpunkte erzielt, so dass folgende Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt wurde:

Ergebnis: 22,75 VZÄ / 155 Indikatorenpunkte = 0,147 Stellenanteile pro Indikatorenpunktwert

### 2.1.3 Hinweis zu den Berufskollegs:

Für die Berufskollegs wurden im Zuge der Neuverteilung der steuerbaren Personalressourcen zum Schuljahr 2017/2018 keine mit den anderen Schulformen vergleichbaren Indikatoren zur Bedarfsermittlung herangezogen, da über 50 Prozent der Schüler/-innen an den Berufskollegs nicht aus Müns-

ter stammen. Die Bedarfe und Verteilung der Personalressource Schulsozialarbeit an den Berufskollegs wurden deshalb mit Blick auf die Gesamtschülerschaft und die spezifischen Bedarfe der Schulen im Einvernehmen mit den Berufskollegs in einem dialogischen Prozess festgelegt. Die Berufskollegs erhalten wie bisher 3,00 Stellen Schulsozialarbeit sowie 3,00 Stellen Schulsozialarbeit für die Internationalen Förderklassen (IFK). Letztere sind befristet bis zum 31.07.2019 (vgl. V/0889/2017/1. Erg.), über eine Weiterführung ist zu den Haushaltsberatungen 2019 zu entscheiden.

### 3. Verteilungsschlüssel / Personaleinsatz für Schulstufen für die Schuljahr 2018/2019 und 2019/2020

Die Neuverteilung der Schulsozialarbeit erfolgt grundsätzlich wie mit der Vorlage V/0741/2016 festgelegt, in dem Umfang der bestehenden Personalressourcen innerhalb der Primarstufe und Sekundarstufe. Grundlage für die Personalverteilung ist das jeweilige Indikatorentableau für die Schulstufen und die hierdurch ausgewiesenen Personalbedarfe an den jeweiligen Schulstandorten.

Zum Schuljahr 2016/2017, das Ausgangsjahr der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit, betragen die Personalressourcen im Primarbereich zunächst 20,07 VZÄ für die Schulsozialarbeit und 10 VZÄ im Bereich der Förderinseln. Die weiterführenden Schulen hatten 23,84 VZÄ im Personalbestand.

#### Entwicklung des Personalbestandes der Grundschulen

Im Zuge der Neuausrichtung und den hierbei ermittelten Personalbedarfen für das Schuljahr 2017/2018, betragen die gerundeten Stellenanteile für die Grundschulen 20,25 VZÄ. Zum Januar 2017 wurden zudem zwei weitere VZÄ im Bereich der Förderinseln eingerichtet, so dass zum Schuljahr 2017/2018 für dieses Aufgabenfeld insgesamt 12 VZÄ zur Verfügung standen.

Mit der aktuellen Neuverteilung und Berechnung der Personalbedarfe des steuerbaren Personals zum Schuljahr 2018/2019 beträgt der rechnerisch ermittelte und gerundete Stellenbedarf im Primarbereich insgesamt 21,75 VZÄ für die Schulsozialarbeit und 12,5 VZÄ für die Förderinseln. Im Primarbereich wird somit ein zusätzlicher Stellenbedarf von insgesamt 2,00 VZÄ (davon 0,50 Förderinsel VZÄ) ausgewiesen.

#### Entwicklung des Personalbestandes der weiterführenden Schulen

Die ermittelten gerundeten Stellenbedarfe für die weiterführenden Schulen betragen für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 24,50 VZÄ. Davon wurden für die Neuberechnung des steuerbaren Personals an den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2018/2019 insgesamt 22,75 VZÄ zugrunde gelegt. Dies liegt darin begründet, dass die Stellenressourcen der zwei auslaufenden Schulen, Geistschule und Fürstin-von-Gallitzin Schule im Umfang vom insgesamt 1,75 VZÄ nicht mit einbezogen, sondern unter „Bestandsschutz“ gesetzt werden. Der gerundete Stellenbedarf für alle weiterführenden Schulen beträgt zum Schuljahr 2018/2019 insgesamt 25,75 VZÄ. Für die weiterführenden Schulen wird somit ein zusätzlicher Stellenbedarf von insgesamt 1,25 VZÄ ausgewiesen.

	Personalbestand zum Schuljahr 2016/2017		Personalbestand zum Schuljahr 2017/2018		Personalbestand zum Schuljahr 2018/2019	
	Schulsozialarb.	Förderinseln	Schulsozialarb.	Förderinseln	Schulsozialarb.	Förderinseln
<b>Primarstufe</b>	20,07 VZÄ	10,0 VZÄ	20,25 VZÄ	12 VZÄ	21,75 VZÄ	12,5 VZÄ
<b>Weiterführende Schulen</b>	23,84 VZÄ		24,50 VZÄ		25,75 VZÄ	

### 3.1. Grundsätze und Erläuterung für die Bemessung der Personalressourcen für die Primarstufe

- Als Mindeststandard für den Einsatz von Schulsozialarbeit an einem Schulstandort wurde mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 zunächst aufgrund der begrenzten Personalressourcen eine 0,25 Stelle festgelegt. Im Zuge der mit der Neuverteilung zum Schuljahr 2018/2019 überarbeiteten Festlegungen, wurde - analog zu den weiterführenden Schulen - als Mindeststandard für den Einsatz von Schulsozialarbeit im Primarbereich ebenfalls eine 0,5 Stelle festgesetzt. Hierdurch sollen entsprechende Qualitätsstandards und ausreichende Rahmenbedingungen für eine frühzeitige und umfassende Präventionsarbeit gewährleistet werden. Im Unterschied zu den weiterführenden Schulen erhalten die Schulen im Primarbereich jedoch erst ab einem rechnerisch ermittelten Stellenwert von 0,25 VZÄ eine 0,5 Stelle.
- Die rechnerischen Stellenbedarfe für die Grundschulen, die einen geringen Belastungsgrad, d.h. einen rechnerisch ermittelten Stellenwert von weniger als 0,25 VZÄ aufweisen, erhalten nach dem Grundsatz der Neuausrichtung keine Stellenanteile.
- Im Sinne eines fachgerechten Personaleinsatzes wurde bereits mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2017/2018 festgelegt, dass die Stellenanteile für die Förderinseln jeweils mindestens 0,50 VZÄ betragen. Die Förderinseln beziehen sich auf den offenen Ganztags und werden nach-unterrichtlich eingesetzt.  
Die Stellen der Heilpädagogen/-innen an den Förderinseln wurden deshalb einer gesonderten Auswertung und Umverteilung unterzogen. Die Grundlage dafür bildete das identische Indikatortableau entsprechend der absteigenden Rangfolge der schulscharfen Indikatorenpunkte.

#### Ergebnis der Umverteilung:

- Förderinseln:  
Mit der Weiterentwicklung der Förderangebote für Grundschul Kinder im offenen Ganztags - weiterer Ausbau der Förderinseln (Vorlage V/0758/2016) wurde zum 1. Januar 2017 an vier weiteren Grundschulen eine Förderinsel mit jeweils 0,5 VZÄ eingerichtet, so dass mit der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2018/2019 insgesamt 24 Förderinseln mit 12 Vollzeitstellen zur Verfügung stehen. Nach Auswertung und Umverteilung gemäß der absteigenden Rangfolge der schulscharfen Indikatorenpunkte weisen zwei Grundschulen aufgrund der Indikatorenpunkte zum Schuljahr 2018/2019 einen Bedarf für eine Förderinsel auf, während eine Grundschule den Anspruch verliert. Im Ergebnis erhalten somit 25 Grundschulen eine Förderinsel, so dass ein zusätzlicher Stellenumfang von 0,5 VZÄ benötigt wird.
- Schulsozialarbeit ohne Förderinseln:  
Der Primarbereich ist seit dem Schuljahr 2017/2018 mit insgesamt 20,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) ausgestattet. Von der fachlich getroffenen Festlegung, dass als Mindeststandard für den Einsatz von Schulsozialarbeiter/-innen im Primarbereich zukünftig ebenfalls eine 0,5 Stelle festgesetzt werden soll, profitieren sechs Grundschulen, so dass ein Mehrbedarf von insgesamt 1,5 VZÄ zu verzeichnen ist. Das entspricht einem Stellenbedarf von 21,75 VZÄ.

(vgl. Anlage 2: Gesamtübersicht Umverteilung des pädagogischen steuerbaren Personals innerhalb der Primarstufe für Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020)

### **3.2. Grundsätze für die Bemessung der Personalressourcen an den weiterführenden Schulen**

- Auf Grund der großen Schulsysteme im Bereich Sek I / Sek II wird pro Schule als fachlicher Mindeststandard eine 0,50 Stelle berücksichtigt.
- Die Geistschule und Fürstin-von-Gallitzin-Schule werden in den kommenden zwei Schuljahren auslaufen. Aus diesem Grund ist an beiden Schulen die Anzahl der Schüler/-innen bereits deutlich zurückgegangen. Die Geistschule wird ihren Betrieb zum 1. August 2019 einstellen, die Fürstin-von-Gallitzin-Schule zum 1. August 2020. Beide Schulen sind aktuell mit 0,75 bzw. 1,00 VZÄ Schulsozialarbeit ausgestattet.  
Aufgrund der auslaufenden Systeme werden beide Schulen bei der Neuberechnung des Indikatorentableaus zum Schuljahr 2018/2019 nicht mit einbezogen; die derzeitigen Stellenanteile von insgesamt 1,75 VZÄ werden bis zur Schließung der Schulstandorte im Bestand erhalten.

#### Ergebnis der Umverteilung:

- Die VZÄ des steuerbaren pädagogischen Personals in der Sekundarstufe I und II betragen seit dem Schuljahr 2017/2018 insgesamt 24,50 VZÄ.  
Bei der Ausweisung und Berechnung der Indikatoren und des steuerbaren Personals zum Schuljahr 2018/2019 wurden die Indikatorenpunktwerte und Stellenressourcen der auslaufenden Schulen - wie die der Geistschule und Fürstin-von-Gallitzin Schule im Umfang von 1,75 VZÄ - nicht mit einbezogen, sondern unter einen sogenannten „Bestandsschutz“ gesetzt. Im Ergebnis wurden somit 22,75 VZÄ für die Neuberechnung des steuerbaren Personals an den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2018/2019 zugrunde gelegt.  
Der nach den Grundsätzen gerundete Stellenbedarf für alle weiterführenden Schulen beträgt insgesamt 25,75 VZÄ, so dass insgesamt ein rechnerischer Stellenmehrbedarf von 1,25 VZÄ besteht.

#### Zusätzliche Bedarfe an den Hauptschulen

Zusätzlich sollen die vier Hauptschulen durch flankierende Maßnahmen eine ergänzende Unterstützung von jeweils gerundet 0,50 VZÄ pro Schulstandort (insgesamt 2,00 VZÄ) aus Mitteln der Inklusionspauschale erhalten. Diese auf zwei Jahre begrenzte Maßnahme dient der Kompensation von ausgewiesenen Jugendhilfebedarfen und besonderen, zusätzlichen Herausforderungen an den Schulstandorten bzw. im Schulumfeld.

Die aktuellen Entwicklungen an den Hauptschulen zeichnen sich durch eine hohe Zunahme von Schüler/-innen mit multiplen Problemlagen aus. Durch den Abbau der Förderschulen ist der Anteil der Schüler/-innen mit einem hohen Anteil an sozialen / emotionalen Problemlagen gestiegen. Die Aufnahme von Schulwechslern stellt eine zusätzliche Herausforderung dar, die sich auch auf die ohnehin schon hohe Anzahl von Schulverweigerern an den Hauptschulen auswirkt. Die Schülerinnen und Schüler können häufig nur mit enormen Anstrengungen in den Regelalltag der Schulen eingebunden werden. Eine niedrighschwellige, schnelle und eng verknüpfte Jugendhilfe ist hier zur Unterstützung der jungen Menschen aktuell zwingend notwendig.

(vgl. Anlage 2: Gesamtübersicht: Umverteilung des pädagogischen steuerbaren Personals innerhalb der Sekundarstufe I und II zum Schuljahr 2018/2019)

### **4. Kommunikation / Umsetzungsprozess**

Im Vorfeld der konkreten Umsetzung der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit sind kommunikative Prozesse notwendig, um alle Beteiligten einzubeziehen und mitzunehmen. Dazu gehören in erster Linie die direkt betroffenen sozialpädagogischen Fachkräfte an den Schulen und die Schulleitungen, aber auch die freien Träger und die Schulaufsicht. Ebenso müssen die mit dem Prozess „Neuausrich-

tion der Schulsozialarbeit“ begonnenen Abstimmungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Amt für Schule und Weiterbildung weiter intensiviert und dauerhaft auf eine tragfähige Basis gestellt werden.

Die Neuverteilung der kommunalen Personalressourcen der Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2018/2019 erfolgt, wie bereits mit der Neuausrichtung zum Schuljahr 2017/2018 erprobt, in einem transparenten und dialogischen Verfahren mit den Mitarbeiter/-innen und Schulleitungen. Dort, wo sich Veränderungen in der Personalzuteilung abzeichnen, führen die Mitarbeiter/-innen der Schulverwaltung und der Jugendhilfe zeitgleich Gespräche mit den Schulsozialarbeiter/-innen und den Schulleitungen, um zu gemeinsamen, tragfähigen Lösungen zu kommen.

Grundlage der Umverteilung sind dabei die im vergangenen Jahr im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses erarbeiteten zentralen Kriterien unter Einbeziehung der Bedarfe der Schulen und Wünsche der Mitarbeiter/-innen.

## 5. Weiteres Verfahren

Im Zusammenhang mit den von den politischen Gremien gestellten Anträgen zu den tariflichen Lohnsteigerungen ist zu beachten, dass die durchschnittlichen Tarifsteigerungen und allgemeine Kostenentwicklungen bei der Planung und den Vereinbarungen mit den freien Trägern zu berücksichtigen sind. Die Verwaltung wird den politischen Gremien hierzu im 4. Quartal eine gesonderte Beschlussvorlage vorlegen.

Wachsende Erfordernisse am Lern- und Lebensort Schule, tarifliche Lohnsteigerungen, begrenzte und nicht dauerhaft gesicherte Fördermittel, erfordern einen umfassenden Blick auf die Vielfalt der Gesamtressource der Schulsozialarbeit insgesamt.

Die Verwaltung strebt an, auch die Schulsozialarbeiter/-innen zu erfassen, die nicht der kommunalen Steuerung unterliegen, da hierdurch wichtige Aussagen über die Gesamtressource und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an den Schulstandorten insgesamt getroffen werden kann. Hierzu gehören auch die Landesstellen, die im Rahmen einer Bestandsaufnahme separat erfasst werden sollen. Zudem können Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte der Schulsozialarbeit auf veranschlagte Lehrerplanstellen und Lehrerstellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Diese Möglichkeit haben aktuell 15 Schulen in Münster wahrgenommen. Auch bei den Stellen für Multiprofessionelle Teams für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler handelt es sich um Landesstellen. In Münster gibt es derzeit zwei dieser Stellen, acht weitere Vollzeitstellen für Multiprofessionelle Teams sind bewilligt und werden zum Schuljahr 2018/2019 in Schule eingesetzt.

Darüber hinaus sind folgende Personalressourcen in den Aufgabenfeldern der Schulsozialarbeit zu berücksichtigen, bzw. miteinzubeziehen:

- Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)  
Einen wichtigen Bestandteil der kommunal steuerbaren Personalressourcen der Schulsozialarbeit in Münster bilden die Personalressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen des Aufgabengebietes „Bildung und Teilhabe“. Die Finanzierung für diese Schulsozialarbeiter/-innen ist bis zum Jahr 2021 durch das Land gesichert. Für die Stadt Münster sind dies aktuell 13,42 VZÄ. Hierzu ist auszuführen, dass die „Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets“ in den Jahren 2011 bis 2013 zunächst zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert wurde. Da mit dem Bund keine Einigung über die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit erzielt werden konnte, hat das Land die Förderung begrenzt bis zum Jahr 2021 übernommen, um den Bund nicht aus seiner Finanzierungsverantwortung für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu entlasten. Die Stadt Münster leistet einen Eigenanteil in Höhe von 30 %.
- Mobile Teams der Schulsozialarbeit der Stadt Münster  
Zusätzlich zu den vor Ort in Schule eingesetzten Schulsozialarbeiter/-innen gibt es als ergänzenden Baustein im Rahmen der kommunal steuerbaren Schulsozialarbeit weitere flankierende An-

gebote in Form von mobilen bzw. flexiblen Teams, die sich auf temporär begrenzte, multifaktorielle Problemstellungen beziehen. Um auch zukünftig zeitnah und flexibel auf kurzfristige und vorübergehende Bedarfe reagieren zu können, sind diese Teams zur Flankierung des Regelsystems unerlässlich, werden jedoch im Zuge der wachsenden Erfordernisse einer gesonderten Bestandsaufnahme und Betrachtung unterzogen.

Die Verwaltung wird die zukünftigen Personalbedarfe der Schulsozialarbeit und Förderinseln für den Primarbereich und die weiterführenden Schulen skizzieren und die schul- und jugendhilfepolitischen Sprecher/-innen hierüber mit einem gesonderten Schreiben im 4. Quartal 2019 zu den Etatberatungen und damit vor der Neuverteilung der Personalressourcen zum Schuljahr 2020/2021 informieren.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Übersicht über den zukünftigen Personaleinsatz innerhalb der Primarstufe für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/20

Anlage 2: Übersicht über den zukünftigen Personaleinsatz innerhalb der weiterführenden Schulen für die Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020